

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



18. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 06. 12. 2023

10.a Stück

---

## Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss des Rektorats vom 30.11.2023

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

## **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz mit Genehmigung des Rektorats vom 30.11.2023 erlassen.

## **§ 2. Dekanin**

- (1) Die Dekanin ist Leiterin der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.
- (2) Der Dekanin obliegt die Außenvertretung, die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen sowie die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie ist Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie mit diesen Befugnissen vom Rektor betraut wird.
- (3) Der Dekanin obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie Vorgesetzte ist.
- (4) Die Dekanin hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät in budgetären, personellen und strategischen Belangen verantwortlich.
- (5) Die Dekanin erteilt gemäß der Richtlinie Approbationsbefugnis für LeiterInnen von Akademischen Einheiten (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 16.a Stück, 33. Sondernummer) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.
- (6) Die Dekanin besorgt mit Ausnahme der durch § 3 dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

## **§ 3. Vizedekan**

- (1) Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.
- (2) Der Vizedekan besorgt an Stelle der Dekanin im Falle einer Verhinderung die in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten unverzüglich zu erledigenden Agenden sowie im Einvernehmen mit der Dekanin einzelne der in § 2 Abs 2 bis 5 genannten Aufgaben.

#### **§ 4. Studiendekan**

- (1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch den Studiendekan.
- (2) Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.
- (3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Studiendekan mit Zustimmung der Vizerektorin für Lehre.

#### **§ 5. Vizestudiendekane**

- (1) Den Vizestudiendekanen obliegen die Unterstützung und Stellvertretung des Studiendekans.
- (2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin für Lehre, die Dekanin und der Studiendekan im Einvernehmen fest.

#### **§ 6. Stellvertretung**

- (1) Die Dekanin wird durch den Vizedekan vertreten und umgekehrt.
- (2) Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 4 und 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

#### **§ 7. Zeichnungsbefugnis**

Die Dekanin und der Vizedekan sind in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich allein zeichnungsbefugt. Die Dekanatsleiterin erhält jedoch von der Dekanin die Zeichnungsberechtigung für die gesamte Fakultät bis zu einer Höhe von € 2.500.

#### **§ 8. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Dekanin:  
Schmölzer